

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 102/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 15. Februar 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechts-
anwalt H. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin ist Sonderrechtsnachfolgerin ihrer Mutter, die am 1. September 1923 geboren und am 14. Januar 1999 verstorben ist. Diese bezog bis zu ihrem Tod Witwenrente aus der Versicherung ihres Ehemanns. Mit Urteil vom 15. Februar 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch auf höhere Witwenrentenzahlung unter Berücksichtigung weiterer Versicherungszeiten bzw unter Zuordnung von Fremdrentenzeiten in höhere Leistungsgruppen im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles habe der Berufungssenat keine weiteren rentenrechtlich relevanten Zeiten als glaubhaft gemacht angesehen. Die Angaben der verstorbenen Mutter und der Klägerin selbst zu den fraglichen Beschäftigungszeiten des Versicherten im streitigen Zeitraum von 1932/33 bis Mitte 1943 seien nicht mehr weiter aufzuklären, was zu Lasten der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Mutter gehe. Auch eine höhere Bewertung der dem Grunde nach anerkannten Beschäftigungszeiten nach dem Krieg komme nicht in Betracht, weil nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass die Voraussetzungen für eine Zuordnung in höhere Leistungsgruppen nach dem Fremdrentengesetz gegeben seien. Auch die Kürzung dieser anerkannten Zeiten um 1/6 entspreche der Rechtslage.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt H. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da Zulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird - wie vorliegend von der Klägerin - eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf



eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 18. Mai 2006 nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hat bereits nicht dargelegt, welcher Verfahrensfehler dem LSG im vorinstanzlichen Verfahren unterlaufen sei. Die Rüge eines konkreten Verfahrensfehlers lässt sich der Beschwerdebegründung auch nicht sinngemäß entnehmen, weil die Klägerin mit ihren Ausführungen ausschließlich die Beweiswürdigung durch das LSG bzw die von ihm aufgestellten Bedingungen für die Glaubhaftmachung von Tatsachen und damit die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils angreift. Auf die vermeintliche sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden; nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die Rüge der inhaltlichen Unrichtigkeit des vorinstanzlichen Urteils kein Zulassungsgrund.
- 8 Da bereits aus diesem Grunde die Erfolgsaussicht der Nichtzulassungsbeschwerde zu verneinen ist, bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob ggf die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegeben wären. Entgegen der Ansicht der Klägerin bestehen auch für Blinde bzw praktisch Blinde wie überhaupt für schwerbehinderte Menschen keine Härtefallregelungen, wonach Prozesskostenhilfe ungeachtet der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung zu gewähren wäre. Auch für diese Personenkreise kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn für die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht. Ungeachtet der sozialen Lage des Einzelnen wäre es nicht vertretbar, von vornherein aussichtslose Gerichtsverfahren letztlich auf das Kostenrisiko der Staatskasse zu führen.
- 9 Die nicht formgerecht erhobene und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

